

Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.

Geschäftsordnung

§ 1. Einführung

Die Geschäftsordnung (BGZ-GO) regelt die Arbeit und die Verwaltung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ), ihrer Organe, der Referenten:innen und Ausschüsse in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

§ 2. Mitgliederversammlung

1. Einladung

- a) Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- b) Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse im Verein hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Alle anderen erhalten die Einladung auf dem Briefweg.

2. Leitung und Eröffnung

Der/ Die Vorsitzende oder ein:e vorher von der Versammlung zu wählende:r Versammlungsleiter:in eröffnet und leitet die Tagung.

3. Teilnehmer:innen

- a) Teilnehmer:innen sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und die Vertreter:innen gemäß § 9 der Satzung.
- b) Sämtliche Teilnehmer:innen sind listenmäßig zu erfassen.
- c) Gäste sind zugelassen.

4. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - i) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung.
 - ii) Genehmigung der Tagesordnung.
 - iii) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung.
 - iv) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen sowie die Aussprache über die Berichte.
 - v) Entlastung des Vorstandes.
 - vi) Wahlen.
 - vii) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - viii) Anträge.
 - ix) Verschiedenes.
- b) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mind. folgende Punkte:
 - i) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung.

- ii) Genehmigung der Tagesordnung.
 - iii) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung.
 - iv) Verschiedenes.
 - c) Tagesordnungen werden in dieser oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.
5. Redeordnung
- a) Rederecht haben die Teilnehmer:innen und Funktionsträger:innen des Vereins.
 - b) Zu jedem Beratungspunkt ist in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Sofern ein Antrag behandelt wird, ist den Antragsteller:innen zuerst das Wort zu erteilen.
 - c) Die Versammlungsleiter:in darf jederzeit das Wort ergreifen.
 - d) Antragsteller:innen haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung.
 - e) Die Mitgliederversammlung beschließt über ein Rederecht anderer Personen.
6. Worterteilung zur Geschäftsordnung
- a) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
 - b) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein:r Redner:in Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - i) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - ii) Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
 - iii) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - iv) Antrag auf Nichtbefassung,
 - v) Antrag auf Vertagung,
 - vi) Antrag auf Kürzung der Redezeit sowie
 - vii) Antrag an den/die Versammlungsleiter:in auf Erteilung einer Rüge.
 - d) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Teilnehmern:innen gestellt werden.
7. Anträge
- a) Die Zulässigkeit von Anträgen zur Mitgliederversammlung ist davon abhängig, dass diese spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind.
 - b) Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen für ihre Zulässigkeit spätestens bei deren Eröffnung vorliegen.
 - c) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie der Versammlungsleiter:in schriftlich vorliegen und die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mittels zwei Drittel der gültigen Stimmen bejaht.
 - d) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
8. Abstimmung
- a) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.
 - b) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleiter:in über die Reihenfolge der Abstimmung.
 - c) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der Teilnehmer:innen gewünscht wird.

- d) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen.

9. Wahlen

- a) Wahlen erfolgen durch Erheben der Hand, sofern nicht ein:e Teilnehmer:in eine geheime Wahl beantragt.
- b) Nichtanwesende sind nur wählbar, sofern ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich nachgewiesen ist.
- c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

10. Protokoll

- a) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- b) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten den Vorstandsmitgliedern zu übersenden und außerdem innerhalb der Geschäftsstelle zur Einsicht während der Geschäftszeiten zu hinterlegen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.
- c) Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens drei Monate nach der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3. Der Vorstand

1. Zuständigkeiten

- a) Vorsitzender/Vorsitzende
 - i) Vertretung der BGZ nach innen und außen.
 - ii) Koordination der Arbeit der Vorstandsbereiche untereinander.
 - iii) Disziplinarrechtliche Aufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Honorarkräfte der Verwaltung.
 - iv) Leitung des Förderkreises.
- b) Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft
 - i) Vertretung in allen finanziellen, steuerlichen, versicherungstechnischen Belangen des Vereines
 - ii) Organisations- und Strukturfragen
 - iii) Personalverwaltung, -planung und -entwicklung im Verwaltungsbereich
 - iv) Planung des Gesamt- und der Einzelhaushalte
 - v) Erstellung des Jahresabschlusses
 - vi) Überwachung der kaufmännischen Buchführung
 - vii) Finanz- und Betriebswirtschaftliches Controlling
- c) Vorstandsmitglied für Sportorganisation
 - i) Vertretung der BGZ in Spielbetriebsfragen gegenüber übergeordneten Verbänden und Vereinen
 - ii) Abschluss von Spieler- und Trainervereinbarungen
 - iii) Ausübung der disziplinarrechtlichen Aufsicht über die Trainer:innen, Spieler:innen und Schiedsrichter:innen
 - iv) Führen der Schiedsrichter- und Trainerverzeichnisse
 - v) Förderung des Streetbasketballs, Freizeit- und Schulsport

- vi) Verteilung der Trainingszeiten
- vii) Organisation der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer:innen

2. Erweiterter Vorstand

- d) Es gibt keinen festen erweiterten Vorstand. Ziel ist es mind. 3 Beisitzer zum Vorstand zu gewinnen, die gemäß ihren Kompetenzen und Interessen den Vorstand unterstützen.
- e) Mögliche Themengebiete für Beisitzer:innen
 - i) Beisitzer:in für Informationstechnik (IT)
 - ii) Beisitzer:in für Sponsoring
 - iii) Beisitzer:in für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - iv) Beisitzer:in für Veranstaltungen
 - v) Beisitzer:in für konzeptionelle Ausrichtung

3. Sitzungen

- a) Die Mitglieder des Vorstands kommen auf Einladung des/der Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Auf schriftliches Ersuchen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
- d) Im Übrigen gelten § 2.2 (Leitung und Eröffnung), § 2.5 (Redeordnung), § 2.6 (Worterteilung zur Geschäftsordnung), § 2.7 (Anträge), § 2.9 (Wahlen) und § 2.10 (Protokoll).
- e) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen oder Ausschüsse teilzunehmen. Bei diesen Sitzungen haben sie Rederecht, so lange in weiterführenden Ordnungen oder Bestimmungen kein Stimmrecht eingeräumt wird.

§ 4. Sonstiges

1. Arbeitskreise

Für Arbeitskreise gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß.

2. Geschäftsstelle

- a) In der Geschäftsstelle werden die allgemeinen Verwaltungsaufgaben erledigt.
- b) Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle unterstützen die Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Arbeiten und Aufgaben.
- c) In den anderen Ordnungen können der Geschäftsstelle weitere Aufgaben und Funktionen zugeordnet werden.
- d) Zur Regelung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsstelle kann ein:e Geschäftsführer:in bestellt sowie für die Mitarbeiter:innen Aufgabenbeschreibungen verfasst werden.

§ 5. Abschlussbestimmungen

Gültigkeit: Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 15.08.2021 in Kraft.

Berlin, im August 2021